

Nummer 8
Donnerstag, 23. Februar 2017
64. Jahrgang

Dettenhäuser Fasnet am „Schmotziga“

„Schülerbefreiung“
und „Machtüber-
nahme“ durch die
Narren, Brauchtums-
tanz und Narren-
baumversteigerung



Wenn Sie dieses Amtsblatt in den Händen halten, werden die Schüler befreit, das Rathaus gestürmt und geschlossen und der Schultes „entmachtet“ sein. Am Nachmittag steigt für die kleinen Narren in der Festhalle die Fasnetsfete. Die heiße Phase der Fasnet wird dann um 19.01 Uhr mit dem Brauchtums- und Hexentanz beim Rathaus eingeleitet. Höhepunkt des Abends wird die Versteigerung des aufgestellten Narrenbaums sein. Die Gemeinde lädt zusammen mit den Narrenzünften und der Lombakabell die Bevölkerung recht herzlich zum Mitmachen bei der Dettenhäuser Fasnet ein.

Verkehrsbeschränkungen

Wegen des Brauchtums- und Hexentanzes wird die Straßenkreuzung beim Rathaus von 17:00 bis ca. 22:00 Uhr gesperrt. Wir bitten dafür um Verständnis.

Öffnungszeiten des Rathauses über die Fasnet

Nach dem „Rathaussturm“ am „Schmotziga“ geht der Dienstbetrieb auf dem Rathaus am Freitag wie gewohnt weiter.

Am Fasnetsdienstag, 28.02.2017 ist das Rathaus wie üblich bis 18:00 Uhr geöffnet. Redaktions- und Anzeigenschluss für das Amtsblatt ist am Dienstag wie gewohnt um 17:30 Uhr.



Aus dem Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 21.02.2017 stieß unter anderem die Beratung über den **Entwurf des Bebauungsplanes Lehracker/Kirchstraße** auf das Interesse der Zuhörer.

Seitens des Planungsbüros Künstler wurde der Bebauungsplanentwurf und der zugehörige Umweltbericht mit den angedachten und abgestimmten Ausgleichsmaßnahmen umfassend vorgestellt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger der öffentlichen Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden umfassend erläutert und die jeweilige Stellungnahme vorgestellt. Der Gemeinderat stimmt den Stellungnahmen wie vorgeschlagen zu und beauftragte die Verwaltung, das Verfahren entsprechend weiterzuführen und den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung ist auf Seite 3 abgedruckt.

Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss des **städtebaulichen Vertrages mit der LBBW Kommunalentwicklung EG zu**. Der zuständige Projektentwickler Siegbert Koegst teilte mit, dass die Ausschreibung für die Erschließungsarbeiten auf der Grundlage der jetzigen Planung in Kürze vorbereitet wird, damit die Arbeiten nach erfolgtem Satzungsbeschluss, der im April vorgesehen ist, ausgeschrieben werden können.

Der Gemeinderat hat darüber hinaus beschlossen, dass über das Amtsblatt eine einmalige Bekanntmachung erfolgen soll, wonach die Möglichkeit besteht, dass sich Interessierte um einen Bauplatz bewerben können. Die Ausschreibung befindet sich an anderer Stelle im Amtsblatt. Über die Vergabe der Bauplätze soll dann in der Sitzung am 21.03. entschieden werden.

Anschließend befasste sich das Gremium mit der Bildung von **Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2016**. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten ist es notwendig, diejenigen Haushaltsmittel ins Folgejahr zu übertragen, die dort noch benötigt werden. Im Verwaltungshaushalt gilt das vor allem für die nicht verbrauchten Mittel der Budgets, wie z. B. bei den Kindertageseinrichtungen oder der Schönbuchschule. Insgesamt werden im Verwaltungshaushalt Ausgabereste in Höhe von 121.731,90 € gebildet. Haushaltseinnahmereste sind im Verwaltungshaushalt nicht zulässig. Im Vermögenshaushalt wurde ein Haushaltseinnahmerest in

Fortsetzung auf Seite 2

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Ingeborg Paperlein**, vollendet am 23.02.2017 ihr 77. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert der Jubilarin recht herzlich und wünscht ihr für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

2

Fortsetzung von Seite 1

Höhe von 270.000 € für Zuweisungen aus dem Landessanierungsprogramm gebildet. Für die im Jahr 2016 geplanten aber noch nicht begonnenen Investitionen des Vermögenshaushalts wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 2.564.606,99 € gebildet. Hauptpositionen waren hierbei der Neubau des Feuerwehrgerätehauses und die Ortskernsanierung (Ortsdurchfahrt).

Nach kurzer Aussprache stimmte der Gemeinderat den von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsausgabe- bzw. Haushaltseinnahmeresten einstimmig zu.

Anschließend befasste sich der Gemeinderat mit der **Neufassung der Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettenhausen**. Die Neufassung wurde notwendig, weil neue Anforderungen an die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Leistungen der Feuerwehr gestellt wurden. Positiv zu bewerten ist hierbei, dass zukünftig die Kosten für Fahrzeuge in der Regel nicht von jeder Gemeinde selbst kalkuliert werden müssen, sondern landeseinheitliche Sätze erhoben werden. Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Satzung über die Kostenersätze der Freiwilligen Feuerwehr Dettenhausen nach kurzer Diskussion einstimmig. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist an anderer Stelle im Amtsblatt abgedruckt.

Vor dem Hintergrund der allgemein zurückgehenden **Flüchtlingszahlen** liegt die aktualisierte Zahl für die **Anschlussunterbringungsverpflichtung** der Gemeinde Dettenhausen für das Jahr 2016 bei 23 Personen. Bislang wurden 16 Personen untergebracht, so dass noch ein Soll von 7 Personen besteht. Zusammen mit der Prognose für 2017 mit 15 Personen sind für das laufende Jahr insgesamt voraussichtlich 22 Personen in der Anschlussunterbringung unterzubringen.

In Gesprächen mit dem Landratsamt Tübingen hat die Verwaltung beim Landratsamt Tübingen die Überlegung angesprochen, ob das bis Ende November 2017 an den Landkreis zur Erstunterbringung vermietete Gebäude Tübinger Straße 1 vorzeitig an die Gemeinde zurückgegeben werden kann, damit dieses dann von der Gemeinde für die Anschlussunterbringung genutzt werden kann.

In der Sitzung wurde der Gemeinderat darüber informiert, dass das Landratsamt Tübingen einer kurzfristigen Rückgabe des Gebäudes an die Gemeinde zustimmt. Voraussichtlich kann dies schon im März erfolgen. Mit dem dann zur Verfügung stehenden Gebäude und dem Obergeschoss des Gebäudes Lehrackerstraße 2 können damit im Jahr 2017 alle in der Anschlussunterbringung von der Gemeinde unterzubringenden Personen untergebracht werden. Dies hat zur Folge, dass der angedachte Erdgeschossausbau der Lehrackerstraße 2 momentan

nicht umgesetzt werden muss. Der Gemeinderat diskutierte ausführlich über die Situation und zeigte sich erfreut über diese Entwicklung.

Um aber auf mögliche Veränderungen in den Zuweisungszahlen schneller reagieren zu können, beschloss der Gemeinderat, bereits jetzt das Baugesuch mit der Nutzungsänderung für den Erdgeschossausbau des Gebäudes beim Landratsamt einzureichen. Nach intensiven Beratungen über die innere Organisation und die damit verbundenen Ausbaukosten entschied der Gemeinderat, dass die Grundlage der Umbauplanung dabei der Entwurf sein soll, der im ehemaligen Ladengeschäft die reine Wohnnutzung und getrennt davon alle Neben- und Funktionsräume im hinteren Bereich des Erdgeschosses vorsieht.

Die nächste Gemeinderatssitzung ist auf den 21.03.2017 terminiert.

Ausschreibung der Bauplätze im geplanten Neubaugebiet Lehracker/Kirchstraße

Die Gemeinde Dettenhausen erschließt mit dem Plangebiet Lehracker/Kirchstraße insgesamt 30 neue Bauplätze. In seiner Sitzung vom 21.02.2017 hat der Gemeinderat nicht nur die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen, sondern zugleich auch die Verkaufspreise für die gemeindeeigenen Grundstücke festgelegt. Diese betragen je nach Lage im Plangebiet 450,00 €/m² bzw. 480,00 €/m². Die Vergabe richtet sich nach den vom Gemeinderat beschlossenen Kriterien. Diese lauten wie folgt:

1. Bei der Vergabe von Bauplätzen haben Einheimische Vorrang vor Auswärtigen. Wenn kein direkter Interessent vorhanden ist, kann ein Bauplatz auch an einen Bauträger veräußert werden. Als Einheimische gelten dabei auch Kinder, bzw. Verwandte ersten Grades der aktuell in Dettenhausen wohnenden Personen.
2. Familien haben bei einer Vergabe Vorrang vor Alleinstehenden.
3. Familien mit Kindern erhalten je Kind (es gilt der Stichtag des Kaufvertrages) einen Nachlass in Höhe von 10,00 €/qm auf den zuvor im Baugebiet festgelegten Quadratmeterverkaufspreis.
4. Auf Grundlage der Punkte 1.-3. wird die Entscheidung für die Vergabe bzw. die Zuteilung der Bauplätze auf den Bürgermeister übertragen.
5. Über die Vergabe eines Bauplatzes an einen Bauträger entscheidet der Gemeinderat.

Interessenten für einen Bauplatz können sich bis spätestens 17.03.2017 formlos via Brief oder untenstehender E-Mail-Adresse bei der Gemeinde bewerben. Die Bewerbung sollte neben Ihrer vollständigen Anschrift auch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, sowie die Wunschgröße des Bauplatzes enthalten. Interessenten, die bereits eine Bewerbung abgegeben haben, müssen dies nicht nochmals tun. Für evtl. Rückfragen steht Ihnen Bürgermeister Thomas Engesser unter Tel. 07157/ 126-20 oder thomas.engesser@dettenhausen.de gerne zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

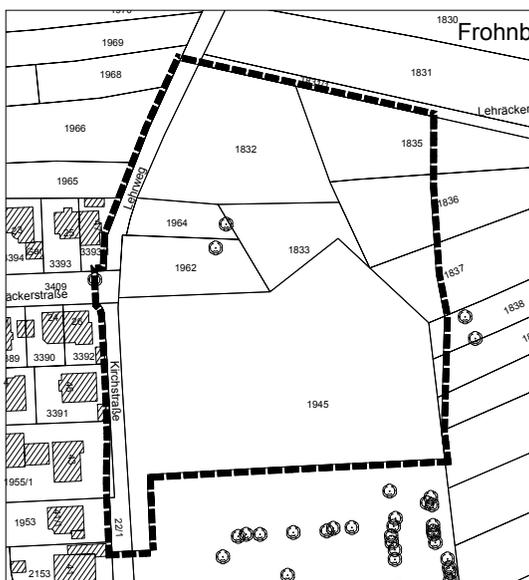
Aufstellung des Bebauungsplanes Lehräcker/Kirchstraße

Feststellung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften und deren öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen hat am 29.09.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Lehräcker/Kirchstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Lehräcker/Kirchstraße“ nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung aufzustellen.

Am 21.02.2017 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Lehräcker/Kirchstraße“, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Lehräcker/Kirchstraße“ gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten, nicht maßstäblich abgedruckten Lageplan vom 21.02.2017 zu dem Bebauungsplanentwurf.



Nicht maßstäbliche Verkleinerung des Lageplanes vom 21.02.2017 mit Darstellung des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Siedlungsrand von Dettenhausen. Es wird begrenzt im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen, im Süden durch den Friedhof und im Westen durch die Kirchstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1832; 1833; 1835 (teilweise); 1836 (teilweise); 1837 (teilweise); 1838 (teilweise); 1839 (teilweise); 1840 (teilweise); 1945 (teilweise); 1955/1 (teilweise); 1962 und 1964. Des Weiteren befinden sich jeweils Teilstücke der Kirchstraße (Flurstück Nr. 22/1), der Lehräckerstraße (Flurstück Nr. 3409) sowie des Lehrwegs (Flurstück Nr. 1984/1) innerhalb des Geltungsbereichs.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in dieser Abgrenzung ca. 1,56 ha.

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 21.02.2017.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange – öffentliche Auslegung vom 03.03.2017 bis 03.04.2017

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird durch die öffentliche Auslegung und Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften mit Begründung und nachfolgend aufgeführter, nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen von **Freitag, 03.03.2017 bis einschließlich Montag, 03.04.2017** beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Rathaus, Foyer, 1. OG, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen jeweils von Montag – Freitag, vormittags von 9:00 – 12:00 Uhr und dienstagnachmittags von 16:00 – 18:00 Uhr öffentlich aus:

- Entwurf des Umweltberichts vom 07.02.2017
Betroffene Themenkomplexe:
Artenschutz, Naturschutz.
- Stellungnahme des Landratsamtes Tübingen mit Schreiben vom 03.11.2017
Betroffene Themenkomplexe: Belange des Arten- und Naturschutzes, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen, Belange des Hochwasserschutzes
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau mit Schreiben vom 03.11.2017
Betroffene Themenkomplexe: Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser.
- Artenschutzfachliche Beurteilung vom September 2015
Betroffene Themenkomplexe:
Artenschutz, Naturschutz.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bauverwaltungsamt, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung für den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dettenhausen, 23.02.2017

Thomas Engesser
Bürgermeister

Achtung Baumfällarbeiten!

Bäume entlang der Ortsdurchfahrt der K 6947 werden gefällt



Als vorbereitende Maßnahmen zur Neugestaltung der Ortsdurchfahrt werden die von der Planung betroffenen ca. 10 Bäume entlang der Störrenstraße von der Einmündung der Bergstraße bis zur Einmündung der Brunnenstraße in der Zeit von Freitag, den 24.2.2017 bis Dienstag, den 28.02.2017 gefällt.

Anstelle der gefällten Bäume werden bei der Neugestaltung der straßenbegleitenden Flächen natürlich wieder neue Bäume gepflanzt.

Das Landratsamt informiert

„Clever wickeln wird belohnt“

Neuer Infolyer des Abfallwirtschaftsbetriebs mit interessantem Angebot für Familien, die waschbare Windeln nutzen

Wussten Sie, dass es vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen einen Zuschuss von 30,- Euro für Familien gibt, die ihre Babys mit waschbaren Windeln wickeln?

Denn Stoffwindeln machen keinen Müll - und diese Abfallvermeidung wird belohnt!

Gut neun Millionen Einwegwindeln werden jedes Jahr im Landkreis Tübingen verwendet und entsorgt, das sind etwa 2.000 Tonnen Abfall. Für Familien mit Wickelkind bedeutet das in der Regel einen größeren Mülleimer, denn alleine für die Windeln müssen 60 Liter zusätzliches Müll-Volumen in zwei Wochen gerechnet werden.

Stoffwindeln machen keinen Müll, schonen die Umwelt und sind genauso einfach zu handhaben wie Einwegwindeln. Mittlerweile gibt es viele moderne Windelsysteme, bunt und mit schönen Mustern und sogar Windeln, die „mitwachsen“.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen belohnt seit vielen Jahren Eltern, die ihr Kind mit solchen Windeln wickeln und die damit einen Beitrag zur Müllvermeidung leisten, mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 30 Euro. Den Antrag für den Zuschuss findet man im Flyer „clever wickeln wird belohnt“, den der Abfallwirtschaftsbetrieb jetzt neu aufgelegt hat und der im Landratsamt, in den Rathäusern, bei allen Hebammen im Landkreis und bei Frauenärzten erhältlich ist. Darüber hinaus steht der Flyer zum Download auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebs (www.abfallkreis-tuebingen.de) zur Verfügung. Im Flyer findet man eine Übersicht über Geschäfte, die Stoffwindeln anbieten, Kontaktadressen von Stoffwindel-Beraterinnen und von speziellen Stoffwindel-Waschdiensten.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Sanierung des Freibades

Auftraggeber Gemeinde Dettenhausen
Maßnahme Sanierung des Freibades
Ort der Ausführung Gemeinde Dettenhausen, Stuttgarter Straße 2

Art und Umfang der Leistungen

Gewerk B1: Abbruch / Rohbau

Abbruch von Außenbelägen	400 m ²
Betonabbruch	15 m ³
Erdarbeiten	750 m ³
Stahlbetonarbeiten	50 m ³
Maurerarbeiten	10 m ³

Gewerk B2: Landschaftsbau

Erdarbeiten	500 m ³
Außenbeläge (Beckenumgänge)	400 m ²
Wasserspiellandschaft (Kinderbecken)	80 m ²
Rekultivierungsarbeiten u. Rasensaat	4.000 m ²
Betonfertigteile u. Außenmöblierung	

Gewerk B3: Beckenauskleidung mit Schwimmbadfolie

Überlaufrinne	85 m
Beckenwände	265 m ²
Beckenboden	400 m ²
Beckenstufen	15 m

Gewerk B4: Edelstahlbeckenanlagen

Ein Kinderplanschbecken mit Ausstattung mit Attraktionen, Wasserfläche 20 m²
Schwimmbekkenausstattung des Kombibeckens mit Geländern, Einstiegsleitern, Schwimmleinen, Trennseil, Startblöcken etc.

Gewerk T1: Badewassertechnik

Sanierung zweier bestehender Stahlfilter mit Einbauten, Mehrschichtmaterial, Stutzen einschweißen, kathodischer Korrosionsschutz
4 Badewasserumwälzpumpen 0,37 bis 11 kW
Steuerluftanlage, ca. 20 Stk. pneumatische Absperrklappen
ca. 600 m PE-100-Rohr SDR 17 spiegelgeschweißt innen und im Rohrgraben
ca. 20 Stk. Beckeneinbauteile in Folienbecken, Einströmdüsen etc.
Chlorgranulanlage, pH- und Flockungsmittelkorrekturanlage
Schaltschrank mit SPS-Steuerung und Verkabelung
Brunnenwasseraufbereitung mit Sandfiltration und UV-Bestrahlung
Demontage und Entsorgung Altanlageanteile

Angebotsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab 28.02.2017 bei der Gemeinde Dettenhausen, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, wolfram.riegler@dettenhausen.de für 15,-€ / Exemplar, zuzüglich 5,-€ Versandkosten angefordert oder abgeholt werden.
Die Angebote sind an die Gemeinde Dettenhausen zu richten.

Eröffnung der Angebote (spätester Eingangstermin)

Datum **Dienstag, 28.03.2017**
 Uhrzeit **10:00 Uhr** Abbruch / Rohbau
10:20 Uhr Landschaftsbau
10:40 Uhr Beckenauskleidung mit Schwimmbadfolie
11:00 Uhr Edelstahlbeckenanlagen
11:20 Uhr Badewassertechnik
 Ort Rathaus Dettenhausen, kleines Besprechungszimmer EG, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Bieter und Bevollmächtigte können an der Angebotseröffnung teilnehmen. Angebote können noch nicht elektronisch eingereicht werden.

Geforderte Sicherheiten

3 % der Auftragssumme als Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

05.05.2017

Ausführung

September 2017 – Ende April 2018

Nachprüfstelle

Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dettenhausen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 21.02.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und § 34 Absatz des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBI S. 333) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBI S. 1184) hat der Gemeinderat am 21.02.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettenhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dettenhausen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit

von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,

3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

6 § 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 des Satzungsmusters gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Dettenhausen, den 21.02.2017

Thomas Engesser
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Absatz 1 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dettenhausen Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 20,10 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 9,00 Euro

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze je Stunde der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 184 Euro,
2. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 170 Euro,
3. Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS 133 Euro,
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse 20 Euro,
5. Öl-Anhänger 20 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt informiert

Gemeinsames Antragsverfahren 2017

**Informationsveranstaltungen der Abt. Landwirtschaft
des Landkreises Tübingen im März**

Auch in diesem Jahr bietet die Abteilung Landwirtschaft des Landkreises Tübingen wieder Informationsveranstaltungen zum Gemeinsamen Antragsverfahren und den damit verbundenen Rahmenbedingungen an.

Themen sind insbesondere die Änderungen beim Antragsverfahren und die grafische Antragsstellung (FIONA).

Die Veranstaltungen werden zu folgenden Terminen angeboten:

- Am Freitag, 3. März 2017 um 14 Uhr in Rottenburg-Oberndorf im Gasthaus Sonnenzentrum,
- am Montag, 6. März 2017 um 19 Uhr in Kusterdingen im Bauernhofcafé Im Höfle,
- am Freitag, 10. März 2017 um 14 Uhr in Remmingsheim im Bürgersaal und
- am Mittwoch, 15. März 2017 um 19 Uhr im Steakhouse27 in Otterdingen

Die Teilnahme ist kostenlos; eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Alle Antragssteller sind herzlich eingeladen!

**MEHR INITIATÜVE
FÜR WENIGER MÜLL**



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne	Gelber Sack
Dienstag, 07.03.2017	Freitag, 24.02.2017
Dienstag, 21.03.2017	Freitag, 10.03.2017

Restmüll
Mittwoch, 01.03.2017
Mittwoch, 15.03.2017

Holzabfuhr
Mittwoch, 01.03.2017
Details zur Holzabfuhr finden Sie im Abfallkalender. Bitte stellen Sie am Tag der Abfuhr die Holzmöbel ab 6:00 Uhr zur Abholung bereit.

Altpapier	Sperrmüll
Samstag, 04.03.2017	Mittwoch, 08.03.2017

Problemstoffsammelstelle	Häckselgut-Lagerplatz
Freitag, 24.02.2017 15:00 – 17:00 Uhr	Montag - Samstag 8:00 – 20:00 Uhr

Müllwecker
Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis.tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Notdienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16 - 23 Uhr, Vorfeiertag 19 - 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8 - 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte

07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	0176 62008318
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas	
EnBW	0711 28944250

Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen	07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe	0800 8151815

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111
---------------------	---------------

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

Freitag, 24.02.2017

Apotheke am Maurener Weg
Böblingen, Maurener Weg 70
Tel. 07031 275888

Samstag, 25.02.2017

Stauer-Apotheke
Sindelfingen, Gartenstraße 25
Tel. 07031 874487
Hibiscus-Apotheke
Hildrizhausen, Altdorfer-Straße 9
Tel. 07034 8645

Sonntag, 26.02.2017

Bahnhof-Apotheke
Böblingen, Bahnhofstraße 19
Tel. 07031 25233

Montag, 27.02.2017

Apotheke im Calwer-Carrée
Sindelfingen, Wettbachstraße 29
Tel. 07031 7691250
Alamannen-Apotheke
Holzgerlingen, Tübinger Straße 11
Tel. 07031 689930

Dienstag, 28.02.2017

Sophien-Apotheke
Sindelfingen (Darmsheim), Dagersheimer Straße 17
Tel. 07031 671330

Mittwoch, 01.03.2017

Waldburg-Apotheke
Böblingen, Postplatz 14
Tel. 07031 25043

Donnerstag, 02.03.2017

Rotbühl-Apotheke
Sindelfingen, Leonberger Straße 29
Tel. 07031 70820
Apotheke am Eichle
Schönaich, Holzgerlinger Straße 3
Tel. 07031 4149777

Kostenfreie und
unabhängige Erstberatung

Energieberatung im Rathaus



Noch freie Beratungstermine am 07.03.2017

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

Nächster Termin:

Dienstag: 21.03.2017

Terminvereinbarung:

Frau Walker, Bauverwaltungsamt, Tel. 07157 126-32
E-Mail: liane.walker@dettenhausen.de

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



Licht und Schatten in der Schönbuchschule Ein Schattenspiel-Workshop mit der Familie Happ

Jedes Jahr aufs Neue bringt das Ehepaar Happ in der dunklen Jahreszeit Licht (und Schatten) in die Klassenzimmer der zweiten Klassen, um den Kindern die berühmte, große Dame des Schattenspiels, Lotte Reiniger, auf liebevolle und professionelle Art vorzustellen und dafür zu sorgen, dass sie nicht in Vergessenheit gerät. Durch ihre künstlerisch hochwertige und dennoch kindgerechte Schattenspieldarbietung bringen Herr und Frau Happ nicht nur Licht in die Klassenzimmer, sondern sie erhellen auch die Herzen der Zweitklässler, die gebannt auf die kleine Schattenspielbühne schauen und dem Schauspiel aufmerksam folgen.

Spätestens beim letzten Bild ist der Funke auf die Jungen und Mädchen übergesprungen, und sie können es kaum erwarten, eigene Figuren auf Papier zu malen, auszuschneiden und diese anschließend ihren Klassenkameraden mittels Tageslichtprojektor als Schattenrätsel an der Wand zu präsentieren. Lotte Reiniger hätte ihre Freude daran gehabt, zu sehen, wie begeistert sie abschließend ihre Schattenfiguren auf wunderschönes Regenbogenpapier klebten, um sie als Erinnerung mit nach Hause zu nehmen.

Achten Sie auf eine gute

Sichtbarkeit Ihrer
Hausnummer
bei Tag & Nacht



Veranstaltungen im März

03.03.	Ev. u. Kath. Kirchengemeinde	Ökumenischer Weltgebetstag	Kath. Bruder-Klaus-Kirche
04.03.	Schwäb. Albverein	Hauptversammlung	
05.03.	VfL/Skiabteilung	Skisafari Dolomiti Superski	Alta Badia
06.03.	Krankenpflegeverein	Vortrag: „Wenn das Hören schwieriger wird“	Ev. Gemeindehaus
08.03.	Gemeinde	Informationsveranstaltung zur Bebauungsplanänderung „Rosswiesen“	Rathaus, Sitzungssaal
10.03.	SPD	Jahreshauptversammlung	Altenzentrum Haus im Park
11.03.	ASF	Zünftige Dirndlparty	Festhalle
13.03.	VdK	Hauptversammlung	Altenzentrum Haus im Park
16.03.	Schaichtalschützen	Jahreshauptversammlung	Schützenhaus
17.03.	VfL	Jahreshauptversammlung	Sportgaststätte
18.03.	Kindergärten	KinderSachenFlohmarkt	Festhalle
18.03.	VfL/Skiabteilung	Tagesausfahrt Silvretta	Montafon
21.03.	Gemeinde	Gemeinderatssitzung	Rathaus, Sitzungssaal
25.03.	VLD	Konzert	Festhalle
26.03.	Kath. Kirchengemeinde	Konzert Knabenchor capella vocalis	Kath. Bruder-Klaus-Kirche
27.03.	Krankenpflegeverein	„Älter werden in Dettenhausen“	Rathaus, Personalraum 2.OG
27.03.	Bädlesverein	Mitgliederversammlung	Altenzentrum Haus im Park

Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Dettenhäuser Vereine, Kirchen und Gruppierungen.

Schon heute freuen sich die Schüler auf einen Besuch der Lotte-Reiniger-Ausstellung im Tübinger Stadtmuseum, der nach den Ferien auf dem Programm steht und das Schattenspielprojekt ergänzen und abrunden wird.

Wir danken Herrn und Frau Happ für ihr großes Engagement in der Erhaltung der Schattenspieltradition in Dettenhausen, verbunden mit der Hoffnung, dass es noch viele Jahre Schattenspiel-Workshops mit ihnen geben wird!

Karin Dobler

Festhalle in Dettenhausen angeboten. Zusätzlich werden Kuchenspenden verkauft.

Jeder kann kaufen, verkaufen und mithelfen!

Alle wichtigen Infos rund um den Flohmarkt, Anbieternummern, Etiketten, Helferlisten finden Sie auf unserer Homepage!

Vermissten Sie noch Ware der letzten Flohmärkte, so schreiben Sie uns eine E-Mail oder über unsere Homepage (Anbieter/Vermisstenanzeige). Sollten Sie falsche Ware in Ihrem Karton erhalten haben, so bringen Sie diese einfach zum nächsten Flohmarkt wieder mit.

Annahme nur mit gültiger Anbieternummer!

Die Helfer- und Kuchenlisten in allen Kindereinrichtungen sind ausgehängt. Tragen Sie sich ein! Der Erlös wird prozentual zu den Helfern aus den Kindereinrichtungen aufgeteilt. Wenn Sie Kinder in verschiedenen Betreuungseinrichtungen haben, tragen Sie sich bitte nur in die Liste ein, für die Ihre Mithilfe bei der Ausschüttung angerechnet werden soll. (Wer sich nicht entscheiden kann, wir verrechnen auch „halbe“ Personen). Bei Fragen erreichen Sie uns über unsere E-Mailadresse.

Viele Grüße Ihr Flohmarkt-Team

Sybille Egerter-Hasel, Yvonne Herold, Michaela Sanchez, Roman Schmitt und Thomas Stoll

www.flohmarkt-dettenhausen.de,

E-Mail: Kontakt@flohmarkt-dettenhausen.de

Kindergarten-Info



Im März ist es wieder so weit!

KinderSachenFlohmarkt

in der Festhalle in Dettenhausen

18. März 2017, von 14:00 bis 17:00 Uhr

Es werden auf Kommissionsbasis gebrauchte Dinge rund ums Kind angenommen und sortiert zum Verkauf in der